



S a t z u n g

des
Ruder- und Segelvereins Westensee e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Vereins- Farben (-Stander), Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ruder- und Segelverein Westensee e. V.“ -Kurzform: **RSVW**, - hat seinen Sitz in Felde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot, geführt in einem dreieckigen Stander mit einem stilisierten „W“ und den Buchstaben RSVW wie in nachstehender Skizze:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Sportausübung auf dem Westensee und dem Bossee zu ermöglichen.

Dies geschieht auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den See-Eigentümern unter Wahrung der Belange des Landschaftsschutzes und der Fischerei.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel nur zu satzungsgemäßen Zwecken.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, noch werden Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz an einer an den Westensee oder Bossee grenzenden Gemeinde hat, sowie jeder Besitzer einer besonderen Benutzungserlaubnis gemäß § 2 Abs. (3) der Vereinbarung über die Benutzung des Westensees oder Bossees.

Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich



mitgeteilt. Wird gegen die Ablehnung des Antrages vom Bewerber Einspruch erhoben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung getroffene Beschluss bedarf gegen- über dem Bewerber keiner Begründung.

Gibt ein Mitglied- nach Inkrafttreten dieser Satzung- seinen Wohnsitz in den o.a. Gemeinden auf, kann es auf Antrag nur als passives Mitglied oder aufgrund einer besonderen Benutzungserlaubnis dem Verein weiterhin angehören.

2. Einschränkung des Erwerbs

Die Mitgliederversammlung kann eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre beschließen oder die Aufnahme von besonderen Bedingungen abhängig machen.

3. Jugendgemeinschaft und Fachgruppen

3.1 Den jugendlichen Mitgliedern wird in einer Jugendgemeinschaft ein Jugendleben nach eigener Ordnung unter Berücksichtigung der Vereinssatzung ermöglicht.

3.2 Entsprechendes gilt für Fachgruppen, in denen sich Vereinsmitglieder zu Tätigkeiten zusammenschließen, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

3.3 Die Ordnungen dieser Gruppen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

4. Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfallfolgen und nicht für Verlust oder Beschädigung ihres Privateigentums.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist, also bis zum 30. September und mittels Einschreibebrief an den Vorstand möglich. Geht die Erklärung später ein, so ist der Austritt am nächsten Austrittstermin wirksam.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 6 Monate im Rückstand ist und zweimal in einem Abstand von mindestens 3 Wochen erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.
- sich vereinswidrig verhält, insbesondere gegen die Satzung verstößt oder
- seinen Wohnsitz in einer an den Westensee oder Bossee grenzenden Gemeinde aufgibt, sofern es nicht die passive Mitgliedschaft oder eine besondere Benutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz beantragt hat.

Vor einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand beschlossen hat, kann zu diesem Beschluss die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.



5.2. Verlorene Rechte

Die Wiederaufnahme einmal aus der Mitgliederliste gestrichener ist in der Regel nicht gestattet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Wer aus dem Verein ausscheidet oder gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz passives Mitglied wird, verliert dadurch zugleich die Berechtigung, den Westensee und den Bossee zu befahren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht eine Ordnung des Vereins dem entgegensteht,
- den Westensee und Bossee gemäß der Vereinbarung mit den See-Eigentümern zu befahren- ausgenommen passive Mitglieder,
- an die Vereinsorgane Anträge zu stellen,
- an der Meinungsbildung mitzuwirken,
- ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein Stimmrecht auszuüben,
- soweit mit einem Ehrenamt betraut, auf Erstattung seiner tatsächlichen Auslagen für den Verein.

2. Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Interessen des Vereins - wo immer erforderlich - wahrzunehmen und alles zu vermeiden, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten,
- den Vereinsbeitrag bis zum 30. April des laufenden Jahres und das See-Benutzungsentgelt im voraus zu entrichten,
- gemäß seiner Eignung und Fähigkeit an Arbeiten für den Verein teilzunehmen, insbesondere an solchen, die notwendig sind, Vereinsgut vor Verfall und Schäden zu bewahren,
- die Satzung, andere Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten sowie die Regeln zur Benutzung des Westensees und Bossees zu befolgen.

§ 5

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

2. Die Versammlungen

2.1 Die Jahreshauptversammlung



Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden. Sie ist ausschließlich für folgendes zuständig:

Berichte des Vorstandes,
Berichte der Kassenprüfer,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl der direkt zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
Bestätigung des Sprechers der Jugendgruppe (Jugendsprecher) sowie des Sportwarts und des Jugendwarts,
Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge.
Zwei Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kasse für das vergangene Geschäftsjahr, berichten der Jahreshauptversammlung und stellen an diese den Antrag zur Entlastung des Kassenwarts.

Je einer von ihnen wird in geraden bzw. ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn nach seinem Ermessen Angelegenheiten anstehen, die in der Mitgliederversammlung zu behandeln und/oder von ihr zu beschließen sind.

2.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein besonderes Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung durch mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt wird. In dem Falle muss die Versammlung binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Tagesordnungspunkte dieser Versammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Grundsätzliches

Die Mitgliederversammlung tritt mit drei Bezeichnungen auf, und zwar als:

Jahreshauptversammlung
ordentliche Mitgliederversammlung und
außerordentliche Mitgliederversammlung.

1.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter der Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei Satzungsänderung ist zumindest anzugeben, welcher Paragraph geändert werden soll.



1.2 Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Über die Aufnahme später eingegangener Anträge entscheidet die Versammlung.

Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

1.3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder - grundsätzlich beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss bei der erneuten Einladung hingewiesen werden.

1.4 Wahlen und Abstimmungen

Das Wahl-/Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Es kann offen durch Handaufheben gewählt oder abgestimmt werden. Die Versammlung kann eine andere Art beschließen. Auf Antrag muss geheim gewählt bzw. abgestimmt werden.

1.4.1 Wahlen

Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

1.4.2 Abstimmungen

Grundsätzlich gilt ein Beschluss als angenommen, wenn einfache Stimmenmehrheit vorliegt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist eine halbe Stunde später eine weitere Abstimmung vorzunehmen. Besteht auch dann noch Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ zur Auflösung des Vereins eine solche von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Versammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

1.5 Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.



§ 7 ***Der Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem 1. Vorsitzenden
- 1.2 dem 2. Vorsitzenden
- 1.3 dem Schriftführer
- 1.4 dem Kassenwart
- 1.5 dem Sportwart
- 1.6 dem Jugendwart

2. Wahl und Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sollen auf der Jahreshauptversammlung -jedes für sein Amt- auf zwei Jahre gewählt werden.

In den geraden Jahren werden der 1. Vorsitzender, der Kassenwart und der Sportwart, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihr Amt niedergelegt haben. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss binnen 3 Monaten eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Sind drei oder mehr Vorstandsmitglieder nicht mehr im Amt, müssen Ersatzwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Eine Ersatzwahl kann auch dann bereits vorgenommen werden, wenn lediglich ein Vorstandsmitglied nicht mehr im Amt ist.

Das Amt eines als Ersatz gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der Jahreshauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl für dieses Amt.

3. Vertretungen in den Vereinsgeschäften

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der Schriftführer und der Kassenwart vertreten sich gegenseitig; notfalls tritt der 2. Vorsitzende für einen von ihnen ein.

4. Aufgabenbereich

4.1 Normaler Verlauf

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins, verwalten das Vereinsvermögen und sorgen für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.



4.2 Einschränkungen

Die Änderung der Vereinbarung mit den See-Eigentümern, Pachtverträge und der Erwerb von Grund und Boden sowie die Durchführung größerer Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Verhandlungen in diesen Angelegenheiten kann sich der Vorstand jeweils im voraus von der Mitgliederversammlung mit einer Vollmacht ausstatten lassen.

4.3 Besondere Vollmachten

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsbeiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen sowie zur Erledigung seiner Aufgaben Mitglieder hinzuzuziehen.

5. Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, vorzunehmen und kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Zugleich ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag. Ein Antrag gilt auch außerhalb einer Vorstandssitzung als angenommen, wenn ihm alle Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.

§ 8

Änderung des Vereinszwecks

1. Antrag

Ein Antrag auf Änderung des Vereinszwecks ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand gestellt wird.

Bei Antragsstellung durch Mitglieder ist nicht erforderlich, dass alle die Änderung des Vereinszwecks begehrenden Mitglieder den Antrag unterschreiben. Auf Anforderung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand aber müssen die Unterschriften im Original vorgelegt werden

2. Beschluss

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Verbleib des Vereinsvermögens

Falls der Verein einen anderen gemeinnützigen Zweck nicht mehr verfolgt, wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder der Gemeinde Felde übergeben und zwar mit der Auflage, es für sportliche Zwecke in der Gemeinde Felde zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft im einzelnen die Mitgliederversammlung.



§ 9
Auflösung des Vereins

1. Antrag

Für den Antrag auf Auflösung des Vereins gilt § 8 Ziffer 1 dieser Satzung sinngemäß.

2. Beschluss

Die Auflösung kann nur in einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Verbleib des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins nach Begleichung aller seiner Verbindlichkeiten der Gemeinde Felde zugeführt und zwar mit der Maßgabe, es nur für sportliche Zwecke in der Gemeinde Felde zu verwenden.

4. Formale Abwicklung

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, hat der Vorstand die Auflösung des Vereins vollständig mit allen Formalitäten abzuwickeln.

Die Annahme dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Januar 1983 beschlossen.

Die vorliegende Fassung enthält Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 1984, 18. Januar 1985, 6. Februar 1987, 9. Februar 1990 und 8. März 1997 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter Az 5 VR 1557 eingetragen.